

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0237/11HG2

für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC)
mit flexiblen Kunststoff-Innengefäß
zur Beförderung fester gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBL. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt 25-89) -,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBL. I, S. 448)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 -,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBL. I, S. 678)
- insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Fa. Alex Breuer GmbH
Industrieverpackungen
Postfach 25 04 47

D-50677 Köln

3. Hersteller

Fa. Wellpappe Wiesloch
Zweigniederlassung der Holfelder-Werke GmbH & Co.KG
Postfach 6462

D-68783 St. Leon-Rot

4. Beschreibung der Bauart

Typenbezeichnung : Kombinations-Großpackmittel (IBC) aus Pappe
mit flexiblen Innengefäß aus Kunststoff

Grundmaße : 1198 mm x 998 mm

Höhe : 636 mm

Fassungsvermögen : 694 l

höchstzulässige
Bruttomasse : 1032 kg

Werkstoff des
Innengefäßes : LDPE antistatisch 125 µm

Werkstoff der
Außenverpackung : Wellpappe MMPS 155 AA/CC (DIN 55468)

Zeichnungen des Antragstellers

- 17189 vom 29.09.1993 (Zusammenstellung)
- 17190 vom 29.09.1993 (Gesamtverpackung mit Ausschnitt)
- 17055 vom 14.09.1993 (Schnittzeichnung)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 207 der BAM/ Holfelder - Werke über die Bauartprüfung eines Großpackmittels (IBC) aus Wellpappe als zusammengesetzte Verpackung vom 28.09.1993

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit flexiblen Kunststoff-Innengefäß aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter 1. genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



11HG2 /Y/..../D/HOW/BAM 0237/3800/1032
694 l/32 kg

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Innengefäßes und dessen Verschlüsse nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf ein Schüttgewicht von 1,50 kg/dm³ nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Vor jeder Befüllung und vor Übergabe zum Transport muß jedes Großpackmittel (IBC) einer Besichtigung unterzogen werden, um sicherzustellen, daß es frei von Beschädigungen oder Verunreinigungen ist. Jedes Großpackmittel (IBC), bei welchem Anzeichen vermindelter Widerstandsfähigkeit im Vergleich zur geprüften Bauart festgestellt werden, darf nicht mehr verwendet werden.
- 8.6 Entfällt
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Nr.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) und den im IMDG-Code (Amdt.25-89) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 13.10.1993

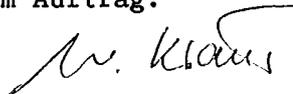
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:



Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:



Dipl.-Ing. D. Stammer

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. W. Kraus

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)